Reglement zur Förderung von Umweltschutzmassnahmen (Umweltfonds)

Vom 01.12.2025 (Stand: 01.01.2026)

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Bischofszell, Art. 13 Abs. 1 Ziff. a) erlässt die Gemeindeversammlung ein Reglement zur Förderung von Umweltschutzmassnahmen:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Stadt Bischofszell verfolgt eine aktive Energie- und Klimapolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag. Zur Förderung von Umweltschutzmassnahmen wie Energieeffizienz, schonender Umgang mit Wasserressourcen, Erhöhung der Biodiversität, Langsamverkehr etc. werden jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Mittel und Verwendung

[1] Der jährliche Beitrag für Fördermassnahmen gemäss Anhang zu diesem Reglement beträgt vorbehältlich Abs. 4 und der Budgetgenehmigung durch den Souverän zwischen CHF 10'000 und CHF 25'000. Er wird je zur Hälfte aus allgemeinen Steuermitteln und aus der Spezialfinanzierung «Parkplatzbewirtschaftung» finanziert.

[2] Der Stadtrat schlägt den jährlichen Budgetbetrag vor.

[3] Die finanziellen Mittel können in einem Fonds geäufnet oder jährlich verwendet werden. Wird ein Fonds gebildet, ist dieser als Spezialfinanzierung zu führen. Über die Äufnung eines Fonds entscheidet der Stadtrat.

[4] Der Fondsbestand darf maximal CHF 100'000 betragen.

[5] Ein allfälliger Fonds wird nicht verzinst.

[6] Die Mittel sind zweckgebunden im Gemeindegebiet der Stadt Bischofszell zu verwenden.

[7] Für Anlagen, Betriebe und Gebäude, welche im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

3 Beiträge

Art. 3 Berechtigung

[1] Die Förderung richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest. Er sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Auf Empfehlung der Umwelt- und Energiekommission kann der Stadtrat den Anhang bei Bedarf anpassen.

[2] Eine Kumulierung der Gemeindebeiträge mit kantonalen oder privaten (z.B. klik, Energie Zukunft Schweiz etc.) Beiträgen ist möglich.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.

[4] Die Abteilung Bau+Sicherheit prüft und bearbeitet die Gesuche und entscheidet aufgrund dieses Reglements im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abschliessend über die Beitragsgewährung.

[5] Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.

Art. 4 Voraussetzungen

[1] Die Gewährung von Beiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs mit Rechnungsbeleg innerhalb von 12 Monaten nach Anschaffung;

b) soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.

Art. 5 Auszahlung

[1] Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Prüfung des Förderantrages. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

4 Schlussbestimmungen

Art. 6 Genehmigung und Inkraftsetzung

[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang

Förderprogramm

Das Förderprogramm der Stadt Bischofszell für Umwelt, Energie und Mobilität kann jährlich angepasst werden. Es beinhaltet Massnahmen, die nicht im kantonalen Energieförderprogramm enthalten sind.

A) Regenwassertank

Wassertank erdverlegt, mindestens 1'000 l	Einkauf in der Schweiz	20 % des Kaufpreises max. CHF 1’000

B) Gartengestaltung

Umstellung auf biodiverse Gartengestaltung	Anmeldung zur Zertifizierung des Labels ‘Natur im Garten Bischofszell’	50 % der Gesamtkosten bis maximal CHF 1‘000 bei Auftragsvergabe oder Beitrag an Neupflanzen (ohne Eigenleistung)

C) Wärmepumpenboiler

Ersatz eines fossil betriebenen Warmwasserspeichers	Einkauf in der Schweiz	einmalig CHF 1’000

D) Effizienzberatung

Beratung für Vorlauftemperatureinstellung, Ersatz von Beleuchtung und Elektroheizung	Energieberatungsstelle Bischofszell	Erstberatung kostenlos

E) Cargo-/Lastenvelo und Anhänger

Cargo-/Lastenvelo	Einkauf in der Schweiz zum Eigengebrauch	20 % des Kaufpreises, maximal CHF 1'000
Veloanhänger		20 % des Kaufpreises, maximal CHF 400